

in die Gemeinschaft fallenden, aus der Erhebung dieser Uebergangsabgaben erwachsenden Einnahmen werden in ihrem Bruttoertrage nach Abzug der Rück-  
erstattungen für unrichtige Erhebungen und eines Abzugs von 15 Prozent für  
Erhebungs- und Verwaltungskosten nach dem Maßstabe der Bevölkerung in der  
im Artikel 7. bezeichneten Weise vertheilt.

Während der Dauer des vorgedachten Verhältnisses kann in den nicht zum  
Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen eine Herab-  
setzung der Steuer für Bier nur insoweit eintreten, als dies auch in dem zum  
Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen geschieht.

#### Artikel 10.

Der gegenwärtige Vertrag, welcher mit der Ratifikation in Kraft tritt, soll  
vorläufig bis zum 31. Dezember 1877. gültig sein und, wenn er nicht vor dem  
1. Januar 1876. von einem oder dem anderen Theile gekündigt wird, auf 12  
Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden. Er  
soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Theile vorgelegt und die Aus-  
wechselung der Ratifikations-Urkunden baldmöglichst in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 9. April 1868.

Henning.	Scheele.	Ewald.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

---

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin  
ausgewechselt worden.

---